

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde WILHERING vom 14.12.2023 betreffend die Regelung der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsgebühr für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

### **Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Wilhering**

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **I. Kanalanschlussgebühr**

##### **§ 1**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, der Bauberechtigte oder der Bauwerkseigentümer der (des) angeschlossenen Grundstücke(s).

##### **§ 2**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 28,20** mindestens aber **EUR 4.230,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet, soweit nicht Abs. 3 - 7 Anwendung findet,
  - bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche,
  - bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind.

- (3) Terrassen, angebaute Balkone, die über die Gebäudefluchtlinie hinausragen, bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

Vor- und Flugdächer, Heizungs- und Tankräume und private Garagen sind nicht in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 wird für alle Gebäude, baulich angeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, die ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken dienen, ein 50 %-iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- und Dachabwässer anfallen.  
Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten solche, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.  
Gleiches gilt für Gebäudeteile bzw. Räume, die zu mehr als der Hälfte ihrer Flächen für Lagerzwecke verwendet werden, von denen aber zum Teil Waren direkt oder über das Büro abgegeben bzw. ausgeliefert werden (Produktenhandel, Kohlenvertrieb, usw.) und somit nicht als ausschließliche Lagerfläche zu bezeichnen sind.  
Geschäftslokale und sonstige Verkaufsräume fallen nicht unter diese Begünstigung.
- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Für rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellplätze für landw. KFZ und Maschinen), soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen, erfolgt ein Abschlag von 80 % der Berechnungsfläche.  
Werden Nebengebäude oder Räume überwiegend über das übliche Maß hinaus für andere Zwecke verwendet (z.B. als Schacht- und Kühlräume), ist für solche die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 vorzunehmen.
- (6) Bei Werkstätten und Tankstellen mit Waschanlagen ist ein Zuschlag von 25 % der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gebühr zu entrichten.
- (7) Abweichend von Abs. 2 wird für Internate, Schulen, Kindergärten, Privatzimmervermieter, Gastwirtschaften oder für Veranstaltungen eingerichtete Räume und für Getränkeerzeugungsbetriebe die Kanalanschlussgebühr nach der Einwohnergleichwertetabelle berechnet. Die Einwohnergleichwertetabelle bildet für diese Einrichtungen einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Einwohnergleichwert EUR 1.057,50.

## Einwohnergleichwertetabelle

Begriff: Eine Belastungseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50 m<sup>3</sup> angenommen wird.

1. Ein Quadratmeter bebaute Grundfläche entspricht 0,02666 BE
2. Je Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sind mindestens 4 BE anzurechnen.

Für Objekte nach § 2 Abs. 7 sind demnach der Bemessung die nachstehend angeführten Einwohnergleichwerte zugrunde zulegen:

|                                                                   |         |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| für einen ständigen Bewohner .....                                | 1,00 BE |
| für die Schüler der Hauptschule .....                             | 0,30 BE |
| für die Schüler der Volksschule .....                             | 0,20 BE |
| für ein Kindergartenkind .....                                    | 0,15 BE |
| für einen Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb ..... | 0,20 BE |
| für ein Fremdenbett ganzjährig .....                              | 1,00 BE |
| für ein Fremdenbett halbjährig (Sommer oder Winter) .....         | 0,40 BE |
| für ein Fremdenbett vierteljährig .....                           | 0,20 BE |
| für einen Sitz in einem Gasthaus- oder Kinosaal .....             | 0,02 BE |
| für je 1.000 hl Jahresausstoß eines Getränkeerzeugungsbetriebes   | 5,00 BE |

- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss dieses Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Um-, Ein-, Auf- oder Zubau, Neubau nach Abbruch, Änderung des Verwendungszweckes oder bei Erhöhung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 7 um mehr als einem Einwohnergleichwert ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
  - c) Bei vorangegangener Vorschreibung mit Mindestanschlussgebühr ist nur für die quadratmetermäßige Überschreitung der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche die ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben.
  - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (9) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr im Ausmaß von EUR 4.230,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten.
- (10) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen bzw. die Ermittlung der Belastungseinheiten erfolgt entweder auf Grund der bei der Marktgemeinde Wilhering vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen bzw. aufliegenden Unterlagen.

### **§ 3**

#### **Entstehung des Abgabenanspruches**

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Bei Auf-, Ein-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, Änderung des Verwendungszweckes bzw. Erweiterung von Betrieben und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 7 entsteht die Gebührenpflicht mit der Fertigstellung der betreffenden Bauten bzw. Inbetriebnahme der Erweiterung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenützungsgebühr beginnt mit dem auf den erfolgten Kanalanschluss an das öffentliche Kanalnetz folgenden Monatsersten.
- (4) Bei Änderung an bestehenden Gebäuden, die keiner Baubewilligung unterliegen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der Umbauarbeiten.
- (5) Durch die erstmalige Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung der Abgabenbehörde.

## II. Kanalbenützungsgebühr

### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Die Eigentümer, Bauberechtigten oder Bauwerkseigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben
- a) eine jährliche verbrauchsunabhängige Kanalbenützungsgebühr (= Grundgebühr) in Höhe von  
**€ 1,56 je m<sup>2</sup>** der Bemessungsgrundlage nach § 2 zu entrichten.
  - b) Für ein angeschlossenes Grundstück wird eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> als Mindestgrundgebühr festgelegt.
  - c) zusätzlich zur jährlichen Grundgebühr kommt eine jährliche verbrauchsabhängige Gebühr je gemeldetem Einwohner (personenbezogene Gebühr) in Höhe von **€ 96,00** zur Vorschreibung, wobei sich die Anzahl der Bewohner nach festgelegten Stichtagen richtet.

Für die Ermittlung der Einwohner werden folgende Stichtage festgelegt:  
jeweils 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres

- d) bei Betrieben und bei gemischt genutzten Gebäuden (betriebliche und private Nutzung) wird neben der verbrauchsunabhängigen Gebühr nach lit. a eine verbrauchsabhängige Gebühr nach dem jährlichen Wasserverbrauch in m<sup>3</sup> herangezogen. Die Gebühr dafür beträgt € 2,54 je m<sup>3</sup>.

Bei Einleitung von Fremdwasser in den Kanal, das nicht aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür wird auf privatrechtlicher Basis durch den Gemeindevorstand festgelegt.

- e) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Jahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

### **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke EUR 0,24 pro m<sup>2</sup>.

### **III. Allgemeines**

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15.05. eines Jahres fällig.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die jeweils zu leistende Umsatzsteuer (dzt. 10 %) erhöhen.

#### **§ 8 Sonderbestimmungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen. Solche Vereinbarungen bedürfen allerdings der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Kanalgebührenordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mario Mühlböck eh.